

18. *betont*, dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zur Beendigung der Straflosigkeit beitragen, indem sie sicherstellen, dass diejenigen, die Gewalt gegen Frauen verübt haben, zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, und dass auch der Internationale Strafgerichtshof einen Beitrag dazu leisten kann, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit Vorrang die Ratifikation des am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Römischen Statuts⁷⁵ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

19. *begrüßt* es, dass mehrere Organe der Vereinten Nationen Schritte unternommen haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Frage der Gewalt gegen Frauen in allen ihren Arten und Erscheinungsformen zu erörtern, und legt allen zuständigen Organen nahe, diese Frage im Rahmen ihrer künftigen Tätigkeiten und Arbeitsprogramme weiter zu behandeln;

20. *ersucht* das Interinstitutionelle Netzwerk für Frauen- und Gleichstellungsfragen *erneut*, zu prüfen, wie die Wirksamkeit des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als systemweiter Finanzierungsmechanismus für die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen verbessert werden kann, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass alle Staaten neue und höhere Beiträge zu dem Fonds leisten, damit das durch den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau vorgegebene Ziel erreicht wird;

21. *fordert* alle Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, ihre Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu verstärken und ihre Tätigkeit besser abzustimmen, unter anderem über die Arbeitsgruppe über Gewalt gegen Frauen des Interinstitutionellen Netzwerks für Frauen- und Gleichstellungsfragen;

22. *ersucht* den Generalsekretär,

a) der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Informationen seitens der Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung der Versammlungsresolutionen 61/143 und 62/133 und dieser Resolution enthält, namentlich über die Hilfe, die sie den Staaten bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen gewähren;

b) der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Informationen seitens der Staaten über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung dieser Resolution enthält;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung mündlich über die von den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen bereitgestellten Informationen zu den jüngsten Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolutionen 61/143 und 62/133 Bericht zu erstatten, einschließlich über die Fortschritte bei der Verbesserung der Wirksamkeit des

Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als systemweiter Mechanismus der Vereinten Nationen und über die Fortschritte bei der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen, und legt den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen eindringlich nahe, umgehend zu diesem Bericht beizutragen.

24. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ fortzusetzen.

RESOLUTION 63/156

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/425, Ziff. 27)⁷⁹.

63/156. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle internationalen Übereinkünfte, die sich konkret mit dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels befassen, wie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁰ und das dazugehörige Fakultativprotokoll⁸¹, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁸² und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁸³, die Konvention zur Unterbindung

⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁸¹ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2001 II S. 1237; LGBL 2002 Nr. 17; öBGBL III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

⁸² Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁸³ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer⁸⁴, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁵ und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁶ und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁷, sowie auf die früheren Resolutionen der Generalversammlung und ihres Nebenorgans, des Menschenrechtsrats, sowie des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen zu dieser Frage,

in Bekräftigung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der einschlägigen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen, insbesondere des strategischen Ziels betreffend die Frage des Menschenhandels in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁸⁸,

sowie in Bekräftigung der von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniums-Gipfel und dem Weltgipfel 2005 eingegangenen Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

unter Hinweis auf die Berichte der Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen sowie auf die den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Informationen in dem Bericht des Generalsekretärs über die eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen⁸⁹,

sowie unter Hinweis auf den Bericht „Trafficking in Persons: Global Patterns“ (Menschenhandel: Globale Muster) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung vom April 2006 und die Aufmerksamkeit, die darin der Lage von Frauen und Mädchen gewidmet wird, die Opfer des Menschenhandels geworden sind,

Kenntnis nehmend von dem Wiener Forum zur Bekämpfung des Menschenhandels, das vom 13. bis 15. Februar 2008 im Rahmen der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Menschenhandels stattfand, und von der am 3. Juni 2008 im Rahmen der Generalversammlung geführten thematischen Debatte über das Problem des Menschenhandels,

sowie Kenntnis nehmend von der Verlängerung des Mandats der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und davon, dass sie unter anderem die Aufgabe hat, in die im Rahmen ihres Mandats geleistete Arbeit durchgehend eine geschlechts- und altersspezifische Perspektive zu integrieren, unter anderem durch die Ermittlung geschlechts- und altersspezifischer Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Problem des Menschenhandels,

aner kennend, dass geschlechtsspezifische Verbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁹⁰, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, aufgenommen wurden,

ingedenk dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um den Menschenhandel zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen, die Opfer zu retten und ihnen Schutz zu gewähren, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und deren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

ernsthaft besorgt über die steigende Zahl der Frauen und Mädchen aus einigen Entwicklungsländern und Transformationsländern, die von Menschenhändlern in entwickelte Länder, innerhalb einer Region oder eines Staates sowie von einer Region in die andere und von einem Staat in den anderen verbracht werden, sowie darüber, dass auch Männer und Jungen Opfer des Menschenhandels werden, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung,

in der Erkenntnis, dass die Maßnahmen gegen den Menschenhandel in manchen Fällen die Geschlechts- und Alterssensibilität vermissen lassen, die notwendig wäre, um die Lage der Frauen und Mädchen, die besonders leicht Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der Zwangsdienstbarkeit und anderer Formen der Ausbeutung werden, spürbar zu verbessern, und dass es daher besonders erforderlich ist, bei allen derartigen Maßnahmen einen geschlechtsspezifischen und altersgemäßen Ansatz einzubeziehen,

⁸⁴ Ebd., Vol. 96, Nr. 1342.

⁸⁵ Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁸⁶ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁸⁷ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

⁸⁸ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁸⁹ A/61/122 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

⁹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

sowie in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen der Globalisierung auf das besondere Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, angegangen werden müssen,

ferner in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels durch den Mangel an angemessenen Rechtsvorschriften, die unzureichende Anwendung bestehender Gesetze, den Mangel an verlässlichen, nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten und Statistiken und den Mangel an Ressourcen erschwert wird,

besorgt über den Einsatz neuer Informationstechnologien einschließlich des Internets für Zwecke der Ausbeutung der Prostitution anderer, des Brauthandels, des Sextourismus unter Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie der Kinderpornografie, der Pädophilie und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern,

sowie besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung innerstaatlicher Gesetze und internationaler Normen vom internationalen Menschenhandel, insbesondere vom Frauen- und Kinderhandel, profitieren,

in der Erkenntnis, dass die Opfer des Menschenhandels in besonderem Maße Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind und dass Frauen und Mädchen als Opfer oft mehrfachen Formen der Diskriminierung und der Gewalt ausgesetzt sind, namentlich aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Kultur und ihrer Religion sowie ihrer Herkunft, und dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können,

feststellend, dass die Nachfrage nach Prostitution und Zwangsarbeit in einigen Teilen der Welt zum Teil durch Menschenhandel gedeckt wird,

in Anerkennung dessen, dass Frauen und Mädchen als Opfer des Menschenhandels aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit noch stärker benachteiligt und marginalisiert sind, da es allgemein an Informationen, am Bewusstsein und an der Anerkennung ihrer Menschenrechte mangelt und die Opfer des Menschenhandels häufig stigmatisiert werden und da sie, wenn ihre Rechte verletzt wurden, beim Zugang zu Informationen und Rechtsbehelfsmechanismen auf Hindernisse stoßen, und dass sie besonderer Schutz- und Aufklärungsmaßnahmen bedürfen,

erneut erklärend, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Praktiken, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

sowie erneut erklärend, dass globale Anstrengungen zur Beseitigung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, namentlich internationale Zusammenarbeit und Programme der technischen Hilfe, ein starkes politisches Engagement seitens der Regierungen aller Herkunfts-, Transit- und Zielländer, ihre geteilte Verantwortung sowie ihre aktive Zusammenarbeit erfordern,

in der Erkenntnis, dass Politiken und Programme zur Verhütung, Rehabilitation, Rückführung und Wiedereingliederung entwickelt werden sollten, denen ein geschlechtsspezifischer und altersgemäßer, umfassender und multidisziplinärer Ansatz zugrunde liegt, bei dem die Sicherheit der Opfer und die Achtung des vollen Genusses ihrer Menschenrechte in vollem Maße gewährleistet sind und alle Akteure in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern einbezogen werden,

überzeugt von der Notwendigkeit, alle Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte zu schützen und ihnen zu helfen,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um gegen das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels anzugehen, und ermutigt sie, diese Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit zu verstärken, indem sie unter anderem ihre Erkenntnisse, ihr Fachwissen und ihre bewährten Praktiken auf möglichst breiter Ebene austauschen;

2. *fordert* die Regierungen *auf*, der Nachfrage, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der Ausbeutung in allen ihren Formen begünstigt, entgegenzuwirken, um sie schließlich zu unterbinden, und in dieser Hinsicht die vorbeugenden Maßnahmen, einschließlich gesetzlicher Maßnahmen, zu verstärken, um die Ausbeuter von Opfern des Menschenhandels abzuschrecken und sicherzustellen, dass sie zur Rechenschaft gezogen werden;

3. *fordert* die Regierungen *außerdem auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Faktoren, die die Gefahr, Opfer des Menschenhandels zu werden, erhöhen, namentlich Armut und Ungleichstellung der Geschlechter, sowie gegen andere Faktoren, die das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, der Zwangsehe und der Zwangsarbeit begünstigen, anzugehen und so den Frauenhandel zu verhüten und zu beseitigen, so auch indem bestehende Rechtsvorschriften verstärkt werden, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter sowohl straf- als auch zivilrechtlich zu belangen;

4. *fordert* die Regierungen, die internationale Gemeinschaft und alle anderen Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Konflikt- und Postkonflikt-, Katastrophen- und anderen Notsituationen befassen, *auf*, gegen die stärkere Gefährdung von Frauen und Mädchen durch Menschenhandel und Ausbeutung und damit zusammenhängende geschlechtsspezifische Gewalt anzugehen;

5. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, im Rahmen einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels, die auch eine Menschenrechtsperspektive beinhaltet, wirksame geschlechtsspezifische und altersgemäße Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, und gegebenenfalls entsprechende nationale Aktionspläne aufzustellen;

6. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Stärkung von Präventivmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsmaßnahmen für Frauen und Männer sowie für Mädchen und Jungen über Geschlechtergleichheit, Selbstachtung und gegenseitige Achtung, sowie in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft durchgeführte Kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf nationaler und lokaler Ebene zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, geeignete Schritte zu unternehmen, um dem Sextourismus die Nachfrage, vor allem nach Kindern, durch alle erdenklichen Präventivmaßnahmen zu entziehen;

8. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Bildungs- und Ausbildungsprogramme und -politiken zu erarbeiten und gegebenenfalls den Erlass von Rechtsvorschriften zu erwägen, die die Unterbindung des Sextourismus und des Sexhandels zum Ziel haben, und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf den Schutz von jungen Frauen und Kindern zu legen;

9. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen zu erwägen, und die Vertragsstaaten, diese Rechtsinstrumente anzuwenden, beispielsweise das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁵ und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁶, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁰ und das dazugehörige Fakultativprotokoll⁸¹, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁸² und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁸³ sowie das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1930 über Zwangsarbeit (Übereinkommen 29), ihr Übereinkommen von 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Übereinkommen 111) und ihr Übereinkommen von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182);

10. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die nationalen Programme zu stärken und auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, namentlich im Rahmen regionaler Initiativen oder Aktionspläne⁹¹,

um das Problem des Menschenhandels unter anderem durch die Verbesserung des Informationsaustauschs, der Erhebung geschlechts- und altersspezifischer Daten und anderer technischer Kapazitäten, durch gegenseitige Rechtshilfe sowie die Bekämpfung der Korruption und des Waschens der Erlöse aus dem Menschenhandel, einschließlich zu Zwecken der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, anzugehen, und sicherzustellen, dass im Rahmen solcher Vereinbarungen und Initiativen dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

11. *fordert* alle Regierungen *auf*, alle Formen des Menschenhandels zu kriminalisieren, in der Erkenntnis, dass er in zunehmendem Maße für sexuelle Ausbeutung, gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung und gewerbsmäßigen sexuellen Missbrauch, Sextourismus und Zwangsarbeit genutzt wird, und alle daran beteiligten Täter und Mittelsleute, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, über die zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland des Täters oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, vor Gericht zu bringen und zu bestrafen sowie Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern des Menschenhandels für schuldig befunden wurden;

12. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Opfer des Menschenhandels nicht aufgrund ihrer Situation bestraft werden und dass sie nicht aufgrund von Maßnahmen staatlicher Behörden erneut viktimisiert werden, und legt den Regierungen *nahe*, innerhalb ihres rechtlichen Rahmens und im Einklang mit der jeweiligen nationalen Politik zu verhindern, dass Opfer des Menschenhandels wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt werden;

13. *bittet* die Regierungen, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die Möglichkeit der Einsetzung beziehungsweise Stärkung eines nationalen Koordinierungsmechanismus, beispielsweise eines nationalen Berichterstatters oder eines interinstitutionellen

⁹¹ Beispielsweise der Bali-Prozess betreffend Menschenenschmuggel, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität, die Abgestimmte Mekong-Ministerinitiative gegen Menschenhandel, der Aktionsplan für die asiatisch-pazifische Region der Asiatischen Regionalinitiative zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (siehe A/C.3/55/3, Anlage), die Initiativen der Europäischen Union betreffend eine umfassende europäische Politik und umfassende Programme zur Bekämpfung des Menschenhandels, zuletzt der im Dezember 2005 angenommene Plan der Europäischen Union über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels, die Aktivitäten des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das Übereinkommen des Südasiatenverbandes für regionale Zusammenarbeit über die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zum Zweck der Prostitution, die im Rahmen der Organisation der amerikanischen Staaten abgehaltene Tagung nationaler Behörden über den Menschenhandel sowie die Aktivitäten der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Organisation für Migration auf diesem Gebiet.

nellen Gremiums, zu prüfen, um den Informationsaustausch anzuregen und über Daten, grundlegende Ursachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Frauen, insbesondere dem Frauenhandel, Bericht zu erstatten, unter Einbeziehung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten;

14. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, zu schärfen, der Nachfrage, die alle Formen der Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit, begünstigt, entgegenzuwirken, um sie schließlich zu unterbinden, die diesbezüglichen Gesetze, Vorschriften und Strafen bekanntzumachen und zu betonen, dass der Menschenhandel ein schweres Verbrechen ist;

15. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, nach Bedarf Mittel für umfassende Programme zur körperlichen und seelischen Wiederherstellung und zur sozialen Wiedereingliederung der Opfer des Menschenhandels zu veranschlagen, namentlich durch Berufsausbildung, Rechtsberatung in einer Sprache, die sie verstehen können, gesundheitliche Betreuung, unter anderem auch im Hinblick auf HIV/Aids, und durch Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die soziale, medizinische und psychologische Betreuung der Opfer;

16. *ermutigt* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen durchzuführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration sowie über die Risiken der irregulären Migration und die von Menschenhändlern angewandten Mittel und Methoden aufklären sollen, beziehungsweise solche Kampagnen zu verstärken, damit die Frauen fundierte Entscheidungen treffen können und nicht Menschenhändlern zum Opfer fallen;

17. *ermutigt* die Regierungen, die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, um geschlechtsspezifische und altersgemäße Programme zur wirksamen Beratung, Ausbildung und Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels in die Gesellschaft sowie Programme, in deren Rahmen den Opfern oder potenziellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden, auszuarbeiten und durchzuführen;

18. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Polizei-, Gerichts-, Einwanderungs- und andere zuständige Beamte in der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, namentlich auch der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Mädchen, auszubilden beziehungsweise diese Ausbildung zu vertiefen, und fordert in dieser Hinsicht die Regierungen auf, zu gewährleisten, dass die Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und mit der nötigen Geschlechts- und Alterssensibilität behandelt werden, insbesondere durch Polizei-, Einwanderungs- und Konsularbeamte, Sozialarbeiter und andere Erstanlaufstellen, und dass dabei

die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, einschließlich des Verbots der Rassendiskriminierung, eingehalten werden;

19. *bittet* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass strafrechtliche Verfahren und Zeugenschutzprogramme der besonderen Lage von Frauen und Mädchen, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, Rechnung tragen und dass sie nach Bedarf Unterstützung und Hilfe erhalten, um ohne Angst bei der Polizei oder anderen Behörden Anzeige erstatten und sich erforderlichenfalls für das Strafjustizsystem bereithalten zu können, und dafür zu sorgen, dass sie in dieser Zeit Zugang zu geschlechtsspezifischem und altersgemäßem Schutz sowie nach Bedarf zu sozialer, medizinischer, finanzieller und rechtlicher Hilfe haben, einschließlich der Möglichkeit, Ersatz für erlittenen Schaden zu erhalten;

20. *bittet* die Regierungen *außerdem*, die Medienanbieter, einschließlich der Internet-Anbieter, zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewusste Nutzung der Medien, insbesondere des Internets, zu fördern, mit dem Ziel, die Ausbeutung von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, die den Menschenhandel begünstigen könnte, zu unterbinden;

21. *bittet* die Privatwirtschaft, insbesondere die Tourismus- und die Telekommunikationsindustrie, einschließlich der Massenmedien-Organisationen, bei der Beseitigung des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich indem die Medien Informationen über die Gefahren des Menschenhandels, die Rechte der Opfer des Menschenhandels und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste verbreiten;

22. *unterstreicht*, dass nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten systematisch erhoben und umfassende Studien auf nationaler wie auf internationaler Ebene durchgeführt und gemeinsame Methoden und international definierte Indikatoren erarbeitet werden müssen, damit sachdienliches und vergleichbares Zahlenmaterial gewonnen werden kann, und ermutigt die Regierungen, ihre Kapazitäten auf dem Gebiet des Informationsaustauschs und der Datenerhebung auszubauen, um dadurch die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Problems des Menschenhandels zu fördern;

23. *bittet* die Regierungen, die Organe, Organisationen und besonderen Mechanismen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Formulierung oder die Änderung von Politiken dienen können;

24. *bittet* die Regierungen, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen unter Berücksichtigung bewährter Verfahrensweisen Ausbildungshandbücher und andere Informationsmaterialien zu erarbeiten sowie Schulungen durchzuführen, um Polizei-, Gerichts- und andere zuständige Beamte sowie medizinisches Personal und Unterstützungspersonal für die besonderen Bedürfnisse der Frauen und Mädchen unter den Opfern zu sensibilisieren;

25. *ermutigt* die Regierungen, die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und internationalen Organisationen, dafür zu sorgen, dass das in Konflikt-, Postkonflikt- und anderen Notsituationen eingesetzte militärische, friedenssichernde und humanitäre Personal in Verhaltensweisen geschult wird, die den Frauen- und Mädchenhandel, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, weder fördern noch erleichtern oder ausnutzen, und dieses Personal verstärkt dafür zu sensibilisieren, dass die Opfer von Konflikten und anderen Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, der potenziellen Gefahr ausgesetzt sind, Opfer von Menschenhandel zu werden;

26. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Internationalen Menschenrechtspakte⁹², in die nationalen Berichte, die sie dem jeweiligen Ausschuss vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen und auf die Erstellung gemeinsamer Methoden und Statistiken hinzuwirken, um vergleichbare Daten zu gewinnen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem die erfolgreichen Interventionsmaßnahmen und Strategien sowie die bestehenden Lücken bei der Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifischen Dimensionen des Problems des Menschenhandels aufgeführt und Empfehlungen zur Verstärkung der geschlechts- und altersspezifischen Ansätze bei den verschiedenen Vorgehensweisen gegen den Menschenhandel abgegeben werden.

RESOLUTION 63/157

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/425, Ziff. 27)⁹³.

63/157. Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über die Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, insbesondere Resolution 60/229 vom 23. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 über die dreijährliche umfassende Grund-

satzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

eingedenk ihrer Resolution 62/277 vom 15. September 2008, insbesondere deren gleichstellungsbezogener Bestimmungen, und in diesem Zusammenhang die laufenden Arbeiten zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen befürwortend,

unter Hinweis auf die Resolution 2007/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2007, in der der Rat bekräftigte, dass das Institut als zentrale Koordinierungsstelle des Systems der Vereinten Nationen für Forschung und Ausbildung in Geschlechterfragen den konkreten Auftrag hat, Forschungsarbeiten und Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen durchzuführen,

unter Berücksichtigung der Resolution 52/3 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 7. März 2008 mit dem Titel „Stärkung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau“⁹⁴,

unter Begrüßung der Beiträge des Instituts zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, zur Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹⁵ und zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁹⁶ und des Ergebnisdokuments der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁹⁷,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Fortschrittsbericht der Direktorin über das Institut betreffend die Durchführung des Arbeitsprogramms für den Zeitraum vom 15. Mai bis 30. September 2008⁹⁸, in dem die Fortschritte anhand der im überarbeiteten Arbeitsplan für 2008⁹⁹ festgelegten Zielerreichungsindikatoren gemessen werden,

es begrüßend, dass der Exekutivrat des Instituts den überarbeiteten Arbeitsplan für 2008 und den Projekthaushaltsplan für 2008 gebilligt hat¹⁰⁰,

in Anerkennung der Beiträge des Instituts zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen in den Bereichen Sicherheit, internationale Migration, insbesondere Überweisungen und Entwicklung, sowie Regierungs- und Verwaltungsführung und politische Partizipation,

⁹² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Belarus, Israel, Italien, Mexiko, Österreich und Spanien.

⁹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 7 (E/2008/27)*, Kap. I, Abschn. D.

⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁹⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁹⁷ Resolution S-23/3, Anlage.

⁹⁸ INSTRAW/EB/2008/R.13.

⁹⁹ INSTRAW/EB/2007/R.4/Rev.1.

¹⁰⁰ Siehe INSTRAW/EB/2007/R.14, Abschn. III, Ziff. 6, Beschluss II.